

Kinderbeauftragte

Landeshauptstadt Magdeburg
Stabsstelle V/02

20. DEZ. 2018

Stabsstelle V/02
Herrn Dr. Gottschalk

Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

Stellungnahme zur Drucksache DS0590/18 – Integrationspolitische Leitlinien der Landeshauptstadt Magdeburg

Sehr geehrter Dr. Gottschalk,

vielen Dank für die Übersendung o.g. Drucksache, zu der wir folgende Stellungnahme abgeben möchten.

Zunächst beziehen wir uns dabei auf den **Prozess zur Erarbeitung der Integrationspolitischen Leitlinien**, insbesondere aus dem Blickwinkel als Mitwirkende der Arbeitsgruppe zum Handlungsfeld 1 – „Internationalität, Weltoffenheit, gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit“. Unsere Teilnahme an dieser Arbeitsgruppe erfolgte auf Vorschlag der Projektleitung (laut Einladung vom 29.06.2018).

Die konstituierende Sitzung fand am 12.07.2018 statt. Mit der Einladung zu dieser Sitzung wurde ein Arbeitspapier mit folgendem Inhalt versandt:

- Handlungsansätze
- Aufgabenstellung der AG 1
- Entwurf von Leitlinie, Leitzielen und
- Handlungsansätzen zu den Leitzielen

Zu den Aufgaben gehören demnach die inhaltlich-methodische Bearbeitung des Handlungsfeldes, die Organisation eines Fachdiskurses, die Erarbeitung handlungsbezogener Maßnahmevorschläge sowie weitere Zuarbeiten für das Integrationskonzept.

In der AG-Sitzung am 12.07.2018 erfolgte ein sehr intensiver Fachdiskurs, unter Einbeziehung der Expertise u.a. von Kolleginnen und Kollegen aus der Wissenschaft, der Auslandsgesellschaft und Migrant*innenorganisationen. Im Ergebnis entstanden die in der Anlage beigefügten Leitlinien/Leitziele, die allen AG-Mitgliedern im Nachgang der Sitzung am 13.07.2018 noch einmal zur Kenntnis gegeben wurden.

Wir waren zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass dieser Leitlinien-Entwurf der Arbeitsgruppe als Grundlage für die Diskussionsveranstaltung am 09.10.2018 im Roncalli-Haus dienen würde.

Im Vorfeld der Veranstaltung am 09.10.2018 wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern „Integrationspolitische Leitlinien der Landeshauptstadt Magdeburg“, die der Oberbürgermeister bereits beschlossen hatte (**nichtöffentliche DS0450/18**), zugeleitet.

Über diesen Sachverhalt waren die AG-Mitglieder nicht informiert worden und es herrschte Irritationen dahingehend mit welcher Zielstellung in dem Workshop am 09.10.2018 gearbeitet werden sollte, wenn mit Beschlussfassung der Drucksache durch den Oberbürgermeister die Leitlinien einer fachlichen Abwägung aus unserer Sicht nicht mehr zugänglich waren.

Diese Frage wurde zu Beginn des Workshops intensiv diskutiert, denn die mit der Drucksache verabschiedeten Leitlinien waren stark gekürzt und entsprachen in einigen Punkten nicht der fachlichen Intention der durch die Projektgruppe formulierten Leitlinien.

Mit dem Verweis der Workshop-Leiter, dass es durchaus noch möglich wäre, Ergänzungsbedarf bezüglich der vorliegenden Leitlinien aus der Drucksache DS0450/18 zu formulieren, erfolgte eine wiederum intensive Diskussion, die in der Anlage 1 der Drucksache 0590/18 umfangreich dokumentiert wurde.

Von diesen zahlreichen vorgebrachten **Ergänzungsvorschlägen** wurde **jedoch nicht ein einziger in die Leitlinien**, die mit der DS059/18 verabschiedet werden sollen, mit aufgenommen.

Für uns ergibt sich die Frage, inwieweit eine Beteiligung zahlreicher Akteure aus der Politik, Vereinen und Verbänden der Migrationsarbeit und Interessenvertretungen wirklich gewünscht ist, wenn deren know-how, fachliche Expertise nicht berücksichtigt und somit auch nicht gewürdigt werden.

Nun noch einige **inhaltliche Anmerkungen** zu den in der Drucksache formulierten Leitlinien des Handlungsfeldes 1.

Wie bereits dargelegt, wurde in der AG-Sitzung am 12.07.2018 intensiv über einzelne Formulierungsvorschläge diskutiert. Insbesondere wurde darauf geachtet, dass der proaktive Ansatz, das heißt die aktive Förderung und Unterstützung bestimmter Vorhaben und Prozesse durch die Landeshauptstadt, in den Mittelpunkt gerückt wird.

So besteht z.B. ein Unterschied darin, ob alle „Einwohnerinnen und Einwohner vor Diskriminierung... geschützt werden“ (Leitlinienentwurf der AG, siehe Anlage) oder ob Diskriminierung... „strikt abgelehnt werden“ (Leitlinie aus der DS0590/18)

Keine Berücksichtigung fanden die sowohl für die AG-Mitglieder als auch die Workshop-Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtigen Punkte, wie z.B. Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes, Verstärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Extremismus durch Förderung ihrer interkulturellen Kompetenz.

Die Diskussion zum Bürgerbegriff erfolgte nach einem Hinweis eines Stadtrats-Mitgliedes, wonach es durchaus rechtliche Unterschiede zwischen Einwohnerinnen/Einwohner und Bürgerinnen/Bürger gibt (Siehe Auszug aus dem Kommunalverfassungsgesetz) und aus unserer Sicht dementsprechend auch berücksichtigt werden sollte.

§ 21 Begriffsbestimmung

(1) Einwohner einer Kommune ist, wer in dieser Kommune wohnt.

(2) Bürger einer Kommune sind die Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dieser Kommune wohnen. Einwohner mehrerer Kommunen sind Bürger nur der Kommune, in der sie ihre Hauptwohnung haben.

Auszug aus dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)

Vom 17. Juni 2014*


Heike Ponitka


Katrin Thäger